

Umwelt- und Klimaschutz

Unter diesem Titel informiert die Stadt Neu-Isenburg über wichtige Themen aus den Bereichen Energie, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz



Dr. Markus Bucher

Die Baumschutzsatzung der Stadt Neu-Isenburg im Überblick

Seit dem 2.4.2020 gilt die neue Satzung zum Schutz der Grünbestände (Baumschutzsatzung). Damit genießen Bäume, die die Schutzkriterien erfüllen, automatisch einen besonderen Schutz.

Bäume und Grünbestände im Stadtgebiet haben eine herausragende Bedeutung für das Stadtklima. Sie sorgen für Kühlung, produzieren Sauerstoff, mindern schädliche Umwelteinwirkungen und bieten Schutz und Nahrung für die Tierwelt. Auch sind sie wichtig für das Stadtbild und dienen zur Erholung des Menschen.

Gerade in Zeiten des Klimawandels sind Bäume ein wichtiger Baustein zur Abmilderung von dessen Folgen und genießen deshalb unsere besondere Aufmerksamkeit.

Auch die Bürgerinnen und Bürger stehen in der Verantwortung. Der private Baumbestand bildet einen erheblichen Anteil des Stadtgrüns und ist deshalb durch die neue Baumschutzsatzung der Stadt Neu-Isenburg besonders geschützt. Nur in begründeten Ausnahmen dürfen geschützte Bäume oder Baumgruppen gefällt werden. In jedem Fall muss im Vorfeld eine Genehmigung durch die Stadt und den DLB erfolgen.

Geschützt sind alle Laubbäume mit Ausnahme von Obstbäumen, die einen Stammumfang von 90 cm in einer Höhe von einem Meter haben. Dazu wird auch die Walnuss gerechnet, die zwar als Obstbaum gilt, wegen ihrer besonderen Bedeutung aber ausgenommen wird. Auch mehrstämmige Bäume und Baumgruppen ab fünf Bäumen genießen speziellen Schutz.

Geschützt sind auch alle Bäume, die über die Festsetzungen in den Bebauungsplänen oder den Bestimmungen der Stellplatzsatzung zu erhalten sind.



Feldahorn in der Hugentottenallee

Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) sind als ortstypische Nadelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm in einem Meter Höhe geschützt.

Bei Bauvorhaben sind Fällungen nur dann mit vorheriger Genehmigung zulässig, wenn auch tatsächlich gebaut wird.

Außerdem bleiben weiterhin alle Handlungen verboten, die schwere Schäden im Wurzelbereich, am Stamm oder in der Baumkrone verursachen, die über fachgerechte Rückschnitte im Fein- und Schwachastbereich hinausgehen, und somit die Lebensfähigkeit der Bäume beeinträchtigen könnten.

Ausnahmeregelungen

Es sollte immer gut überlegt werden, ob eine Baumfällung tatsächlich notwendig ist. Auch nicht geschützte Bäume wie Obstbäume können wertvolle Nähr- und

Brutbäume für Vögel und Insekten sein; auch Koniferen prägen das Stadtbild und filtern Feinstaub.

Genehmigungen zur Entfernung eines Baumes sind nach § 5 der Satzung in Ausnahmefällen möglich. Anträge können schriftlich beim Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg (DLB) gestellt werden. Der DLB prüft die Genehmigungsgründe. Im Falle einer Genehmigung, kann diese mit der Auflage von Ersatzpflanzungen verbunden werden, die bei Durchführung in geeigneter Form beim DLB nachzuweisen ist.

Ungenehmigte Fällungen

Die nachhaltige Schädigung sowie die ungenehmigte Beseitigung geschützter Bäume stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Dafür droht eine Geldbuße bis zu einer Höhe von 100.000 €.

›Grüne Lungen‹ in der Stadt

Bäume und Grünbestände prägen das Ortsbild und sind für den Klima- und Naturschutz von enormer Wichtigkeit. Schon jetzt werden die ›Grünen Lungen‹ in der Stadt aufgrund von zunehmender Hitze und Trockenheit noch weiter an Bedeutung gewinnen. Daran sollten wir immer denken, bevor wir vorhandenes und wertvolles Grün beseitigen.

Weiterführende Links rund um dieses Thema finden Sie unter:
neu-isenburg.de/buergerservice/verwaltungimrathaus/stadtrecht

Kontakt:

Dr. Markus Bucher,
Telefon 06102/241764,
markus.bucher@stadt-neu-isenburg.de

Dr. Ellen Pflug,
Telefon 06120/241720
ellen.pflug@stadt-neu-isenburg.de